

unter dieser fixen jährlichen Besoldung auch diejenige für den künftigen Unterricht junger Förster inbegriffen seyn, und jede weitere dießfällige Gratification wegfallen solle.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Obl. Finanz-Commission, und dem Herrn Forstadjunct zugestellt.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 21. Brachmonath 1823, betreffend die im Großherzogthum Baden von 1823 an aufgehobene Einkommenssteuer von den im Großherzogthum begüterten Schweizern.

Von dem Geheimen Rath des hohen Vororts Bern ist unterm 12. dieß ein an Denselben eingelangtes Schreiben des Großherzoglich Badischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Freyherrn von Berstett, d. d. Carlsruhe den 4ten dieß, der hiesigen hohen Regierung abschriftlich mitgetheilt worden, worin derselbe anzeigt: „Nach dem §. 16. des im Jahre 1812 mit der Schweiz

„ geschlossenen Staatsvertrags, sey von den im
 „ Großherzogthum begütertesten Schweizern, als
 „ ein Accis = Surrogat, eine Einkommenssteuer
 „ erhoben worden. Seine Königliche Hoheit, der
 „ Großherzog, habe indessen durch höchstes Staats=
 „ ministerial = Rescript vom 22. v. M. geruhet,
 „ diese bisher bezogene Abgabe aufzuheben, und
 „ das Großherzogliche Finanzministerium habe be=
 „ reits dem Dreisamfreis = Directorium den Auf=
 „ trag ertheilt, die Erhebung der Einkommens=
 „ steuer von den Schweizern vom Jahr 1823 an
 „ zu sistiren, und bloß die Rückstände von frü=
 „ hern Jahren einzuziehen.“

Dieser Gegenstand wird durch gegenwärtigen
 Beschluß der Obl. Finanz = Commission zu ange=
 messenem Gebrauch überwiesen.
